



Herrn Semsrott

BEARBEITET VON

TEL

FAX

AZ

DATUM Berlin, 22. Dezember 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 27.09.2021

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.09.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 27.09.2021 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 27.09.2021.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

## I.

Mit Schreiben vom 24.08.2021 beantragten Sie die Zusendung sämtlicher vorliegender Vereinbarungen mit der CureVac AG, Curevac N.V. und Curevac Real Estate GmbH in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2, darunter Absichtserklärungen, Absprachen, Verträge, Fördervereinbarungen und ähnliche Dokumente inklusive ihrer Nebenbestimmungen, Anhänge und zugrundeliegenden Konzepten und Plänen. Ferner beantragen Sie die Zusendung sämtlicher vorliegender Kommunikation mit Vertreter\*innen der CureVac AG, Curevac N.V. und Curevac Real Estate GmbH in Bezug auf Impfstoffe gegen SARS-CoV-2.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 27.09.2021 abgelehnt. Mit Schreiben vom selben Tag erhoben Sie Widerspruch. Sie begründeten Ihren Widerspruch damit, dass aus der Antwort nicht deutlich werde, ob überhaupt Informationen existierten. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten sei in diesem Zusammenhang nicht möglich.

## II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

a) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht. Das folgt zunächst wegen des Schutzes von besonderen öffentlichen Belangen aus § 3 Nr. 4 Var. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) i. V. m. Artikel 14 Nr. 3 lit. c) Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz nach § 97 Absatz 1 GWB, § 5 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Die von Ihnen angeforderten Dokumente und Informationen unterlägen – wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über diese verfügte – mehreren durch Rechtsvorschriften geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten nach § 3 Nr. 4 Var. 1 IFG. Dasselbe gilt bereits für die Tatsache, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die von Ihnen angeforderten Dokumente und Informationen verfügt. Insoweit wird auf die Ausführungen im Ausgangsbescheid verwiesen.

b) Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Informationszugang auch wegen des Schutzes von besonderen öffentlichen Belangen nach § 3 Nr. 7 IFG nicht. Sollten Informationen übermittelt worden sein, wären diese jedenfalls vertraulich übermittelt worden und das Interesse der CureVac AG, Curevac N.V. und der Curevac Real Estate GmbH an der vertraulichen Behandlung würde noch fortbestehen.

aa) Vertraulich sind Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (VG Berlin BeckRS 2012, 50035; OVG Münster BeckRS 2019, 14323). Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Informationsgeber und Informationsnehmer müssen sich darin einig sein, dass die Information der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden soll und eine Vereinbarung der Vertraulichkeit getroffen haben (VG Berlin BeckRS 2009, 36789; BeckRS 2012, 50035; BeckRS 2915, 42231; OVG Bln-Bbg, NVwZ-RR 2015, 126 (127)). Die von Ihnen begehrten Dokumente und Informationen wären – sollten sie an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt worden sein – in jeden Fall unter der Prämisse übermittelt worden, dass diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen und es wäre eine Vereinbarung der Vertraulichkeit geschlossen worden. Sämtliche Dokumente und Informationen, die etwa zum Zwecke der Verhandlung über zu schließende Vereinbarungen von den in Rede stehenden Unternehmen übermittelt worden wären, enthielten höchst vertrauliche Informationen. Das betrifft bereits die Tatsache der Aufnahme von Verhandlungen selbst, die bei Bekanntwerden den Wettbewerb erheblich verzerren könnte. Zudem ließen sämtliche Informationen, die den Inhalt der zu schließenden Vereinbarungen betreffen, etwa anvisierte Preise, mögliche Liefermengen, vorhandene Produktionskapazitäten, akzeptable Haftungs- und Freistellungsregelungen bei Bekanntwerden erheblich Rückschlüsse auf Betriebsführung, die Strategie und die Kostenkalkulation eines Unternehmens zu. Dasselbe gilt für jegliche Kommunikation über die Supply Chain eines Unternehmens (Produktionsstätten, Kapazitäten, kritische Zulieferprodukte) und die Beseitigung von Produktionsrisiken oder Produktionsstörungen. Sowohl den in Rede stehenden Unternehmen als Informationsgeber als auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Informationsnehmer wären diese Umstände bekannt gewesen und es hätte Einigkeit bestanden, dass die übersandten Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollten.

bb) Es bestünde darüber hinaus auch ein objektiv schutzwürdiges beiderseitiges Geheimhaltungsinteresse. Das ist der Fall, wenn dem Informanten andernfalls in nachvollziehbarer Weise Nachteile drohen und die Vertraulichkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verwaltungsaufgabe notwendig ist (*Scherzberg/Solka*, in: *Fluck/Fischer/Fetzer*,

Informationsfreiheitsrecht, 39. Aktualisierung 2020, § 3 IFG Rn. 156). Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Zusicherung der Vertraulichkeit die Information nicht übermittelt worden wäre (Schirmer in: BeckOK InfoMedienR 34. Ed. 1.11.2021, IFG § 3 Rn. 189). Den in Rede stehenden Unternehmen als Informanten drohten bei Bekanntwerden nachvollziehbarer Weise die oben beschriebenen Nachteile. Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Informationsempfänger wäre die Vertraulichkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verwaltungsaufgabe notwendig, weil die Offenbarung der vertraulich übermittelten Informationen diese gefährden würde. Aufgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie ist unter anderem die Sicherung einer ausreichenden Impfstoffversorgung zum Schutz der Bevölkerung sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft. Dies kann erfolgen durch die Unterstützung von Impfstoffherstellern bei der Beseitigung von Produktionsstörungen, die Verhandlung und gegebenenfalls den Abschluss von Impfstofflieferverträgen, oder die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen zur Pandemievorsorge. Diese Tätigkeiten erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit insbesondere mit Impfstoffherstellern wie den hier in Rede stehenden Unternehmen und den Austausch zahlreicher höchst vertraulicher Informationen. Ohne die Zusicherung der Vertraulichkeit würde kein Impfstoffhersteller – zumal in einer akuten Pandemiesituation, in der Staaten um Impfstoffversorgung konkurrieren – solche Informationen übermitteln.

cc) Das Interesse der in Rede stehenden Unternehmen würde auch noch fortbestehen. Die Offenlegung der vertraulich übermittelten Informationen würde nach wie vor zum Eintritt der oben dargestellten Folgen führen.

c) Die von Ihnen begehrten Dokumente und Informationen würden nach dem vorher Gesagten zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, die nur den jeweiligen Unternehmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt und somit nicht öffentlich zugänglich wären. Die Beteiligung aller betroffenen Unternehmen würde hier einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 IFG darstellen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

3. Die Kostenfestsetzung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 10 IFG § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum 24.01.2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0437 7696 und BEW 03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

